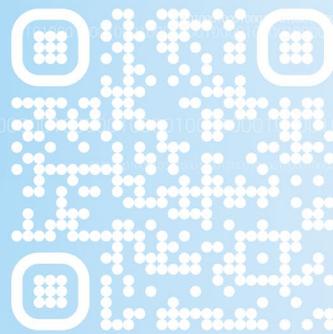


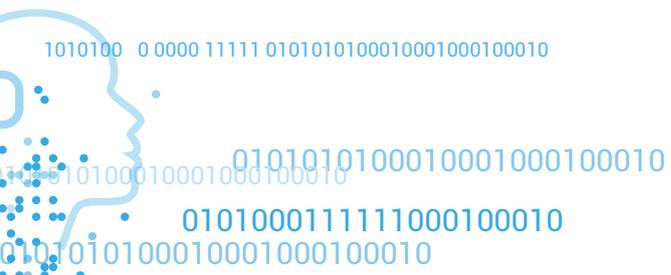
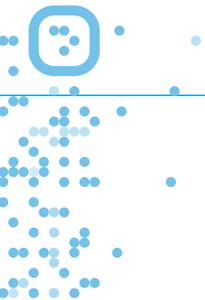
Ein Leitfaden für offene Daten

Bernhard Krabina

The logo for data.gv.at is a stylized, multi-colored shape resembling a speech bubble or a cluster of data points. It is divided into several colored sections: green, orange, red, and pink. The text 'data.gv.at' is written in white, lowercase letters across the center of the shape.

data.
gv.
at





Inhalt

Vorwort	3
Das Wichtigste auf einer Seite	4
Wie vorgehen? – Schritte zu offenen Daten	4
Schritt 1: Freie Lizenzen (rechtlicher Aspekt)	4
Schritt 2: Maschinenlesbare Formate (technischer Aspekt)	5
Schritt 3: Metadaten (organisatorischer Aspekt)	7
Welche Daten? – Datenkatalog	8
Leitlinien für offene Daten	9
Kriterien für das Datenmonitoring	10
Was ist zu beachten? – Der rechtliche Rahmen	11
Zugang zu Informationen	11
Rahmenbedingungen für die Weiterverwendung	12
Open by default	13
Wo veröffentlichen? – Datenportale	14
Wie beginnen? – Phasen der Umsetzung	15
Warum offene Daten? – Open Government	17
Worauf gefasst sein? – Häufige Fragen und Antworten / FAQ	19
Welche Begriffe sollten Sie kennen? – Glossar	22
Wo können Sie weiterlesen? – Weiterführende Informationen	23
Leitfäden und Studien	23
Internet-Links	23
Literaturverzeichnis	24
Impressum	25





Vorwort

Digitale Daten sind aus unserem alltäglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Als offene Daten - Open Data - werden solche Daten bezeichnet, die der Allgemeinheit zur freien Weiterverwendung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der öffentliche Sektor spielt dabei eine zentrale Rolle: Behörden erzeugen und veröffentlichen Daten, treten als Regulierer auf und stellen auch Dateninfrastrukturen zur Verfügung.

Mit data.gv.at steht in Österreich bereits seit über 10 Jahren eine für alle Behörden kostenlos nutzbare Infrastruktur für die Veröffentlichung von frei verfügbaren Daten bereit. Die Cooperation OGD Österreich vernetzt Bund, Länder, Städte und Gemeinden mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung, arbeitet Leitfäden und Standards aus und vernetzt die Stakeholder auch international. Viele nationale und internationale Themen stellen die Gesellschaft vor vielfältige Herausforderungen, für die breit verfügbare und für alle nutzbare Daten eine wesentliche Grundlage darstellen.

Mit offenen Daten zu offenem Wissen für unsere Gesellschaft. Damit wir gemeinsam faktenbasierte Entscheidungen für unser Gemeinwohl treffen können.

Der Leitfaden für offenen Daten hat zum Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem öffentlichen Sektor das Wesentliche zum Thema zusammenzufassen und zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema zu motivieren. Mit dem Leitfaden sind alle öffentlichen Stellen auch bestens vorbereitet für aktuelle und zukünftig zu erwartende rechtliche Verpflichtungen für die Veröffentlichung von Informationen.

[Brigitte Lutz](#)

Sprecherin Cooperation OGD Österreich,
Data-Governance-Koordinatorin der Stadt Wien

[Brigitte Barotanyi](#)

Bundesministerium für Finanzen, Abteilung V/6,
E-Government Bund/Verwaltung

[Robert Seyfriedsberger](#) und [Michael Reichart](#)

Bundesrechenzentrum, Open-Data-Team

[Bernhard Krabina](#)

Open-Data-Experte, Open Commons Linz



Ein Beispiel für die Bedeutung offener Daten ist das Datenmaterial zur COVID-19-Pandemie: Da die Behörden die Datengrundlagen zur freien Weiternutzung zur Verfügung gestellt haben, konnten über 85 verschiedene Anwendungen und Visualisierungen entwickelt werden.



Das Wichtigste auf einer Seite

Zahlreiche öffentliche Stellen haben erkannt, dass neben dem Anbieten von Informationen im Internet in Form von Websites oder Dokumenten (PDF) eine Bereitstellung von Daten in wiederverwendbarer Form eine zeitgemäße Art der Veröffentlichung darstellt.

Offene Verwaltungsdaten („Open Government Data“, kurz: „OGD“) sind daher nicht personenbezogene Daten, die von öffentlichen Stellen gesammelt, erstellt oder bezahlt wurden und der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Offene Verwaltungsdaten stellen eine Basisinfrastruktur für Digitalisierung dar. Ziel ist es, dass die Daten möglichst einfach wiederverwendet werden können: von Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und der Zivilgesellschaft und daraus neue Anwendungen (Apps) oder Aufbereitungen (Visualisierungen) entstehen oder diese Daten zur Information und Transparenz beitragen.

Viele Behörden in Österreich veröffentlichen Daten bereits in weiterverwendbarer Form und verzeichnen diese auf dem österreichischen Datenportal data.gv.at. Dieses wird vom Bundesrechenzentrum (BRZ) im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) betrieben und steht allen Behörden in Österreich kostenlos zur Verfügung. Die „Cooperation OGD Österreich“ vernetzt Verwaltungen und Expertinnen und Experten und erarbeitet Rahmenbedingungen zu OGD in Österreich.

Was sind denn nun Daten? Technisch gesehen sind auch PDF-Dokumente oder die Internet-Seiten Ihrer Behörde Daten. Bei offenen Daten meint man aber insbesondere strukturierte Daten, also z. B. Daten, die in Form einer Tabelle in einem PDF-Dokument abgedruckt sind, oder die zugrundeliegenden Daten, die mittels eines Diagrammes oder auf einer Karte visualisiert werden.

Die Veröffentlichung von offenen Daten erfolgt im Wesentlichen in drei Schritten:

1. **unter Angabe einer freien Lizenz**, die spezifiziert, wie Nutzerinnen und Nutzer die Daten verwenden dürfen (rechtlicher Aspekt),
2. **in offenen und maschinenlesbaren technischen Formaten** (technischer Aspekt),
3. **beschrieben durch Metadaten** (Angaben zu den veröffentlichten Daten, organisatorischer Aspekt).

Der Leitfaden für offene Daten enthält neben der Beschreibung dieser wichtigsten Schritte noch weitere Informationen zu Datenkatalogen, Datenportalen und Open Government. Ebenso sind unterschiedliche Phasen der Umsetzung sowie Fragen und Antworten beschrieben.

Wenn Sie noch nie etwas von DCAT-AP, JSON oder APIs gehört haben, sind Sie hier richtig! Dieser Leitfaden hat zum Ziel, Ihnen auf etwa 20 Seiten das Wichtigste zu vermitteln und auf zahlreiche weiterführende Quellen zu verweisen.



Wie vorgehen? – Schritte zu offenen Daten

Offene Verwaltungsdaten sind ein komplexes Thema. Aber eigentlich sind nur drei wesentliche Schritte nötig, um Daten zu öffnen.

Schritt 1: Freie Lizenzen (rechtlicher Aspekt)

Bei einer Veröffentlichung von Daten und Informationen auf Webseiten von Behörden wird i. d. R. keine Lizenz der Inhalte vergeben. Das bedeutet, dass die Inhalte zwar gelesen, heruntergeladen und für den eigenen Gebrauch genutzt, aber nicht weiterverwendet werden dürfen. Dies gilt auch implizit, selbst dann, wenn

sich keine diesbezüglichen Angaben im Impressum finden. Häufig sind in diesem sogar noch weitere Einschränkungen vorgesehen, im Sinne von „Alle Rechte vorbehalten“.

Da eines der Ziele von offenen Daten deren Wiederverwendung ist, ist für deren Nutzung eine explizite Einräumung einer freien Lizenz gemäß der Open Definition¹ bzw. eine deutliche Kennzeichnung von Nutzungsbedingungen erforderlich. Es ist daher (pro Datensatz) zu entscheiden, welche Bedingungen anwendbar sind, wobei der Grundsatz gelten sollte: **So offen wie möglich!**

Varianten von Lizenzen	Anmerkung
gemeinfrei 	Geistige Schöpfungen, an denen keine Immaterialgüterrechte, insbesondere kein Urheberrecht, bestehen, gelten als gemeinfrei. ² Darunter fallen auch Werke ohne Schöpfungshöhe. Die Public Domain Mark ist keine Lizenz, sondern markiert Inhalte, die keine Lizenz benötigen. https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de
Zero (CC0) 	Zero ist die freieste Lizenz. Sie bedeutet, dass die Verwendung der Daten an keinerlei Bedingungen geknüpft ist. https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de
Namensnennung (CC BY)  Empfehlung	Namensnennung bedeutet, dass die Verwendung an die einzige Bedingung geknüpft ist, die Quelle zu nennen. https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de
andere Lizenzen 	Es existieren noch zahlreiche weitere Lizenzen. Machen Sie davon nur Gebrauch, falls unbedingt nötig. Weitere Einschränkungen oder „exotischere“ Lizenzvarianten erschweren die Wiederverwendung bzw. Verknüpfung mit anders lizenzierten Daten.

Da es keine österreichspezifischen Lizenzen gibt, können Sie die international bekannten und anerkannten Creative-Commons-Lizenzen verwenden.

CC0 ist eine empfehlenswerte Lizenz, in Österreich hat sich als Standard die CC-BY-Lizenz durchgesetzt, bei der die Angabe der Quelle verpflichtend ist.

¹ <https://opendefinition.org/od/2.1/de/> (Download 1. 3..2023)

² Da die Einschätzung, was gemeinfrei ist (was z. B. als „freies Werk“ nach § 7 Abs. 1 UrhG gilt bzw. ob die Daten überhaupt „Schöpfungshöhe“ oder Werkcharakter erreichen), nicht immer

einfach ist, kann es in der Praxis vorkommen, dass eigentlich gemeinfreie Inhalte trotzdem als „Zero“ gekennzeichnet werden. Das mag zwar juristisch nicht korrekt sein, ist aber durchaus im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer, da sie sich bei „Zero“ darauf verlassen können, die Daten uneingeschränkt nutzen zu können.

Das Lizenzieren von offenen Verwaltungsdaten unter einer freien Lizenz bedeutet nicht automatisch, dass Sie Ihre Angaben im Impressum der gesamten Website, auf der die Daten angeboten werden, ändern müssen. Für die Inhalte der Website können weiterhin abweichende Bestimmungen gelten. Wir empfehlen aber, im Impressum auf die offenen Daten hinzuweisen.

TIPP: Freie Lizenzen auch für Dokumente!

Obwohl hier von strukturierten Daten die Rede ist, empfiehlt es sich, die Prinzipien freier Lizenzen auch auf Dokumente anzuwenden. So können Sie z. B. in veröffentlichten Dokumenten entsprechende Creative-Commons-Lizenzen angeben. Der vorliegende Leitfaden beispielsweise steht unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 und ist auf data.gv.at veröffentlicht.



Schritt 2: Maschinenlesbare Formate (technischer Aspekt)

Das zweite wesentliche Merkmal offener Daten sind technisch zeitgemäße Formate. Datentabellen, die in PDF-Dokumenten oder auf Websites veröffentlicht worden sind, können zwar über Tools ausgelesen werden (über „Web Scraping“³), was aber einen unnötig hohen Aufwand erfordert. Sie sollten daher Formate verwenden, die eine möglichst einfache Weiterbearbeitung ermöglichen. Da insbesondere alte Anwendungen mitunter moderne Formate wie JSON, RDF oder XML nicht bereitstellen können, hat sich als Mindeststandard CSV etabliert. Unter Daten in diesem Format (Comma Separated Values) versteht man tabellarische Daten, die in einem Textformat gespeichert und über einen Zeichentrenner (meistens Komma oder Strichpunkt) getrennt hintereinandergeschrieben werden.

Tabellenkalkulationsprogramme wie Microsoft Excel oder LibreOffice Calc können solche Formate abspeichern.

Zur Erläuterung der Bedeutung technischer Formate dient auch das bekannte 5-Sterne-Modell⁴:

*	Veröffentlichung von Daten im Internet unter einer freien Lizenz (Format egal)
**	strukturiertes Format (z. B. Tabelle statt eingescanntes Bild)
***	offenes, nicht proprietäres Format (z. B. CSV statt Excel)
****	Verwendung von Web-Standards (wie RDF) und URIs, um Daten adressierbar zu machen
*****	Verlinkung eigener Daten zu anderen, adressierbaren Daten (Linked Open Data)

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Screen_Scraping (Download 1.3.2023)

⁴ <https://5stardata.info/de> (Download 1.3.2023)





TIPP: Veröffentlichen Sie, was Sie haben, aber denken Sie Exportformate und Schnittstellen bei Anwendungen mit!

Wenn die Anschaffung neuer IT-Systeme oder die Erstellung von Websites mit aufbereiteten Informationen ansteht, denken Sie die Frage der Wiederverwendbarkeit und Maschinenlesbarkeit gleich mit: Fordern Sie Exportformate wie CSV, JSON, RDF oder XML ein.

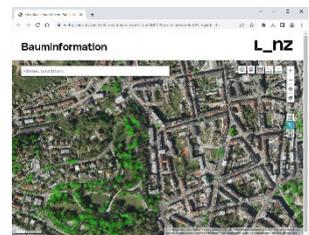
Unter Berücksichtigung der Vorgaben der [aktualisierten Open-Data-Richtlinie \(2019/1024\) Punkt 5](#) der Europäischen Union gilt die Bereitstellung von Daten über eine dynamische API (Application Programming Interface; wörtlich: Anwendungsprogrammierschnittstelle) als Best Practice. Dabei handelt es sich um Schnittstellen in Anwendungen, über die Daten direkt aufgerufen werden können. APIs sind die Königsdisziplin. Behalten Sie diese Möglichkeit im Auge, aber verschieben Sie Ihre Veröffentlichungen nicht, bis dies zur Verfügung steht, sondern veröffentlichen Sie gleich in den Formaten, die Ihnen derzeit zur Verfügung stehen.

Schritt 3: Metadaten (organisatorischer Aspekt)

Metadaten sind „Daten über Daten“. Ihr Ziel ist es, den eigentlich veröffentlichten Datensatz näher zu beschreiben, um ihn auffindbarer und verständlicher zu machen.

Ein Beispiel für Metadaten:

Titel	Baumkataster (Linz)
Beschreibung	Alle von der Stadt Linz betreuten Bäume mit Informationen zu Gattung, Art, Sorte, Höhe, Schirmdurchmesser, Stammumfang, Typ und den Geokoordinaten.
Schlagworte	Bäume, Kataster, Standorte
Kategorie	Umwelt & Klima
Lizenz	Datenlizenz Deutschland – ZERO – Version 2.0
Dateiformate	JSON, CSV
Letzte Änderung	24. Februar 2023, 14:29 (UTC+01:00)
Herausgeber	Stadt Linz
Kontakt	Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung (SGS)
E-Mail	open.common@linz.at



Der europäische Standard zur Beschreibung von Metadaten ist [DCAT-AP](#). Datensätze, deren Metadaten in diesem Standard beschrieben sind, können auch an andere Datenportale weitergereicht werden. Der österreichische Metadatenstandard ist auf [data.gov.at](https://go.gov.at/ogdmetade) dokumentiert⁵ und zu DCAT-AP kompatibel.



⁵ <https://go.gov.at/ogdmetade> (Download 1.3.2023)

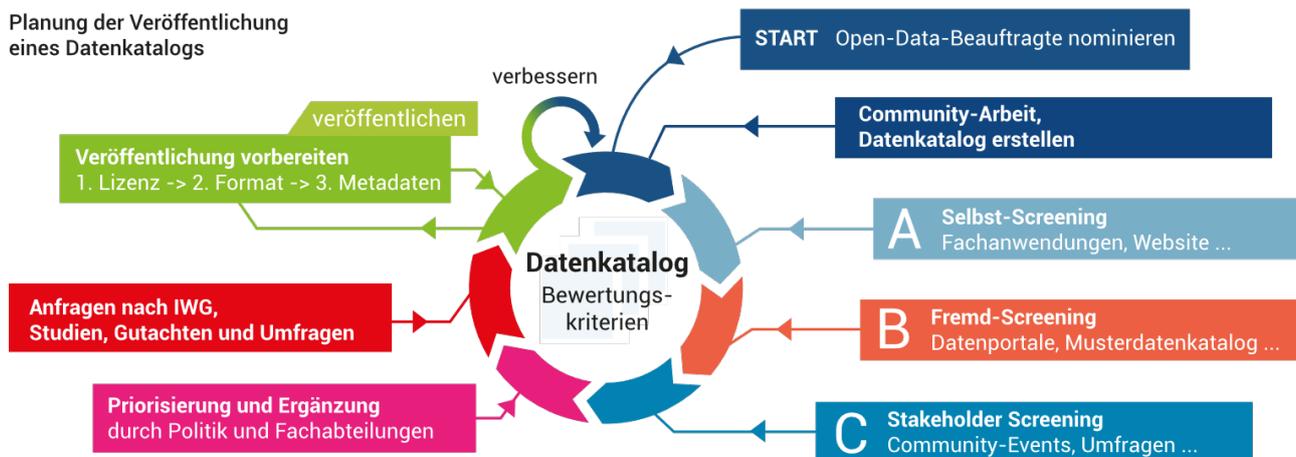
Welche Daten? – Datenkatalog

Wenn Sie die Veröffentlichung von Daten planen und vorbereiten, müssen zunächst interne Zuständigkeiten geklärt werden: nominieren Sie eine Person, die als **Open-Data-Beauftragte** den Prozess koordiniert. Die Schwerpunkte dieser Koordination liegen in interner und externer **Community-Arbeit** und dem Erstellen und Pflegen eines Datenkatalogs. Die interne Community besteht aus Ansprechpersonen in den verschiedenen Fachabteilungen, die externe Community (z. B. Journalist*innen, NGOs, Entwickler*innen) wird spätestens bei den ersten Veröffentlichungen relevant. Schon von Beginn an ist es empfehlenswert, einen **internen Datenkatalog** zu erstellen. Dieser kann Daten verzeichnen, die in anderer Form bereits veröffentlicht worden sind, oder Daten, die neu veröffentlicht werden sollen. Dabei sind drei Aspekte zu berücksichtigen:

- A. Selbst-Screening:** Was haben wir selbst bereits veröffentlicht? Häufig sind bereits im Internet Dokumente veröffentlicht, die noch nicht den Anforderungen offener Verwaltungsdaten genügen. Hier bietet sich das größte Potenzial, diese Daten künftig zusätzlich in einem offenen Format zu veröffentlichen bzw. neue Daten im offenen Format bei der nächsten Veröffentlichung gleich mit anzubieten.
- B. Fremd-Screening:** Was haben andere bereits veröffentlicht? Hier hilft insbesondere der Blick auf bestehende Datenportale wie data.gv.at oder auch das Europäische Datenportal data.europa.eu. In Deutschland steht ein „Musterdatenkatalog“⁶ zur Verfügung, der typischerweise von Kommunen veröffentlichte Datensätze beschreibt.
- C. Stakeholder Screening:** Was wollen die Stakeholder? Welche Daten sind für unterschiedliche Ziel- und Anspruchsgruppen von Interesse? Welche Anfragen nach Daten erhält man regelmäßig? Gibt es darunter bereits Anfragen zu offenen Verwaltungsdaten? Insbesondere Umfragen und Veranstaltungen bieten sich als Methoden an, um die Interessen der Stakeholder kennenzulernen.

Der so entstehende Datenkatalog liefert die Basis für **Priorisierungen und Ergänzungen durch Politik und Fachabteilungen**. Auch **Anfragen gemäß Informationsweiterverwendungsgesetz** können mit dem Hinweis auf offene Daten beantwortet werden, wodurch Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Ebenso können Veröffentlichungspflichten für Studien, Gutachten und Umfragen oder andere auskunftspflichtige Informationen in den Datenkatalog einfließen.

Abb.1
Planung der Veröffentlichung
eines Datenkatalogs



⁶ www.musterdatenkatalog.de (Download 1.3.2023)

Sobald mithilfe des Datenkatalogs eine ausreichende Entscheidungsgrundlage geschaffen wurde, um erste Veröffentlichungen vornehmen zu können, werden pro Datensatz die Lizenz und die Datenformate festgelegt und die benötigten Metadaten erfasst. Danach kann der Datensatz auf einem Datenportal veröffentlicht werden und der Prozess der Überarbeitung des Datenkatalogs beginnt erneut. Die Bewertungskriterien für das interne Datenmonitoring helfen bei der Beurteilung.

Leitlinien für offene Daten

Bei der Erstellung eines Datenkatalogs stellen sich Fragen wie: „Was ist ein Datensatz?“ bzw. „Welche Datensätze sind gemeint?“ und „Wie detailliert sollen wir erfassen?“. Hierbei helfen folgende Leitlinien:

1. Daten, keine Dokumente	Reine Dokumente (z. B. Akten oder andere Schriftstücke, PDF-Dokumente) sind keine Daten. Sie können aber Daten enthalten. Daher geht es darum, die zugrundeliegenden Datenquellen (z. B. Excel-Tabelle) zu identifizieren und zu veröffentlichen. Insbesondere bei Studien, Gutachten und Umfragen wird es sich häufig um PDF-Dokumente handeln, die als „Open Document“ auf Data.gv.at veröffentlicht werden können. Zusätzlich sollten aber auch hier begleitende strukturierte Daten veröffentlicht werden. Bei Umfragen können das z. B. die (anonymisierten) Roh-Ergebnisse einer Online-Umfrage sein.
2. Bestehende Daten	Es ist nicht das Ziel, neue Daten zu erheben oder Daten neu zusammenzustellen, sondern die, die ohnehin bereits in den Verwaltungen verfügbar sind, zu veröffentlichen.
3. Bereits veröffentlichte und unveröffentlichte Daten	Bei bereits in anderer Form veröffentlichten Daten sind insbesondere die Lizenz und das technische Format zu beachten (Siehe Kapitel „Wie vorgehen? – Schritte zu offenen Daten“). Die Beurteilung, ob bisher unveröffentlichte Daten publiziert werden sollen, ist komplexer. Hier helfen die Kriterien aus dem internen Datenmonitoring (siehe Kapitel „Kriterien für das Datenmonitoring“).
4. Datenschutz	Datensätze, die untrennbar mit dem Namen von natürlichen Personen verbunden sind, können i. d. R. nicht veröffentlicht werden. Sie könnten aber die Basis für einen anonymisierten, pseudonymisierten oder statistischen Datensatz bilden.

Die Sunlight Foundation hat ursprünglich zehn „OGD-Prinzipien“ definiert⁷. Die ersten drei davon beziehen sich auf Eigenschaften der zu veröffentlichenden Daten und sind daher ebenfalls als Leitlinie brauchbar:

1. Vollständigkeit	Die erfassten Datensätze sind so vollständig wie möglich, sie bilden den ganzen Umfang ab, der zu einem bestimmten Thema dokumentiert ist.
2. Primärquellen	Es ist nicht das Ziel, neue Daten zu erheben oder Daten neu zusammenzustellen, sondern die, die ohnehin bereits in den Verwaltungen verfügbar sind, zu veröffentlichen.
3. Zeitliche Nähe (Aktualität)	Die Daten werden an ihrem Ursprung gesammelt und veröffentlicht. Dies geschieht mit dem höchstmöglichen Feinheitsgrad, d. h. weder in aggregierten noch modifizierten Formaten

Diese Prinzipien gelten als grobe Zielwerte, nicht als Ausschließungsgründe für eine Veröffentlichung. Wenn also beispielsweise der vollständige Datensatz in der eigenen Behörde nicht verfügbar ist, in einer anderen aber schon, so kann man durchaus den eigenen Datensatz veröffentlichen, selbst wenn es anderswo einen umfangreicheren gibt.

⁷ <https://www.data.gv.at/infos/open-data-prinzipien/> (Download 1.3.2023)

Kriterien für das Datenmonitoring

Insbesondere wenn es um die Frage geht, ob Daten, die bisher noch unveröffentlicht sind, veröffentlicht werden können, helfen folgende Kriterien bei der Einschätzung:

Kriterium	Erläuterung
Geheimhaltung/ rechtliche Hindernisse	Unterliegen die Daten Geheimhaltungspflichten oder sonstigen rechtlichen Beschränkungen bzw. handelt es sich um infrastrukturkritische Daten?
Personenbezug	Handelt es sich um personenbezogene Daten bzw. lassen sich Rückschlüsse auf Personen aus diesen ableiten?
Nutzungsrecht	Besitzt die Verwaltung das alleinige Nutzungsrecht der Daten?
Nutzen	Wie hoch wird der Nutzen für alle Zielgruppen eingeschätzt?
Aufwand	Wie hoch ist der Aufwand für die Veröffentlichung?
Inhaltliche Datenqualität	Wie hoch wird die Datenqualität eingeschätzt? (Vollständigkeit, zeitliche Nähe, Genauigkeit, Fehlerhaftigkeit ...)
Technische Verfügbarkeit	Sind die Datenformate und Datenquellen in offenen Standards (OGD-formate, 5-Sterne-Modell) verfügbar?
Synergie	Werden Daten/Dienste bereits anderweitig von der Verwaltung angeboten? (Hier gibt es Zusatzpunkte, wenn eine Veröffentlichung ohnehin vorgenommen werden muss.)

Diese Kriterien können als Denkanstoß dienen oder auch mit Punkten, z. B. von 0 bis 5, bewertet werden. Prioritär veröffentlicht wird die Liste der Datensätze mit dem höchsten Punktwert.

LESE-EMPFEHLUNG:

Open-Government-Data-Screening im Bund

Erhebung von potenziell OGD-fähigen Datensätzen in der Bundesverwaltung. Insgesamt wurden über 700 Datensätze erfasst.



00 01100001 00101110 01100111 01110110 00101110 01100001 01110100
101110 01100111 01110110 00101110 01100001 01110100

01100100 01100001 01110100 01100001 00101110 01100111 01110110 00101110 01100001 01110100
01100100 01110100 01100001 00101110 01100111 01110110 00101110 01100001 01110100

Was ist zu beachten? – Der rechtliche Rahmen

Ein in der Verfassung verankertes Recht auf den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in Form eines (international üblichen) Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist in Österreich noch nicht in Kraft, es befindet sich noch in politischer Abstimmung.

Zugang zu Informationen

Es gibt aber trotzdem einige rechtliche Bestimmungen, die den Zugang zu Informationen regeln. Die Grundlage bildet Artikel 20 der [Bundesverfassung](#), der gleich drei wesentliche Absätze enthält:⁸

- Art 20 Abs 3 B-VG definiert die [Amtsverschwiegenheit](#) in bestimmten Fällen, die als Argument für eine Auskunftsverweigerung aber nur in engem Rahmen zulässig ist.
- Art 20 Abs 4 B-VG führt daher gleich danach die [Auskunftspflicht](#) aus, die ihren Niederschlag auch in Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder findet.
- Art 20 Abs 5 B-VG wurde per 1. 1. 2023 neu eingeführt und betrifft die [Veröffentlichungspflicht](#) für von Verwaltungsorganen extern beauftragte **Studien, Gutachten und Umfragen**, samt deren Kosten.

Darüber hinaus gelten Veröffentlichungspflichten in verschiedenen anderen Rechtsmaterien z. B. für Verkehrsdaten ([IVS-RL](#)), Geodaten ([INSPIRE-RL](#)), Umweltdaten ([Umweltinformations-RL](#)), Vergabedaten (BVergG 2018) oder Finanzdaten ([Stabilitätspakt 2012](#), [VRV 2015](#))



⁸ Bundes-Verfassungsgesetz <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb/1930/1/A20/NOR40245775> (Download 11.3.2023)

Rahmenbedingungen für die Weiterverwendung

Die als Neufassung der bereits 2003 und 2013 existierenden PSI-Richtlinien gestaltete [Open-Data-Richtlinie](#) 2019/1024⁹ regelt grundsätzlich nicht den Zugang zu Informationen, sondern die Rahmenbedingungen für die Weiterverwendung, wie Gebühren, Formate, Antragstellung und Lizenzen. Sie wurden in Österreich wie bisher als [Bundes-Informationsweiterverwendungsgesetz](#) (IWG) und [Informationsweiterverwendungsgesetze der Länder](#) ausgeführt.¹⁰

Eine Besonderheit bilden sogenannte „[hochwertige Datensätze](#)“¹¹. Die Europäische Kommission verpflichtet die Mitgliedsstaaten bis Juni 2024 diese zur Weiterverwendung bereitzustellen, und zwar über APIs (Programmierschnittstellen) oder Massendownload.

Kategorien solcher Daten sind

Geodaten	Verwaltungseinheiten, geografische Bezeichnungen, Adressen, Gebäude, Katasterparzellen, Referenzparzellen
Erdbeobachtung	Gewässernetz, Schutzgebiete, Höhe, Geologie, Bodenbedeckung, Orthofotografie, Bewirtschaftungsgebiete, Biogeografische Regionen, Energiequellen, Umweltüberwachungseinrichtungen, Lebensräume und Biotope, Bodennutzung, Mineralische Bodenschätze, Gebiete mit naturbedingten Risiken, Ozeanografisch-geografische Kennwerte, Produktions- und Industrieanlagen, Meeresregionen, Boden, Verteilung der Arten
Umwelt	Luft, Klima, Emissionen, Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt, Lärm, Abfall, Wasser
Meteorologie	Beobachtungsmessdaten von Wetterstationen, Klimadaten: validierte Beobachtungen, Wetterwarnungen, Radardaten, Modelldaten numerischer Wettervorhersagen
Statistik	Industrieproduktion, Industrieller Erzeugerpreisindex, Verkaufsmengen nach Tätigkeit, Statistik des internationalen Warenverkehrs, Tourismusströme, Bevölkerung, Fertilität, Mortalität, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Ausgaben und Einnahmen des Staates, Konsolidierte Bruttoverschuldung des Staates, Armutsquote, Ungleichheitsquote, Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit, Potenzielle Arbeitskräfte
Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen	Grundlegende Angaben zum Unternehmen, Unternehmensunterlagen und -abschlüsse
Mobilität	Verkehrsnetze, Binnenschifffahrt

⁹ Richtlinie (EU) 2019/1024 <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj> (Download 11.3.2023)

¹⁰ Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2022/116/P0/NOR40246446> bzw. Überblick über die Landesgesetzgebungen <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Europa/Wettbewerbspolitik/Open-Data.html> (Download 11.3.2023)

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/138/oj (Download 11.3.2023)



Open by default

Die immer komplexer werdenden Regelungen zeigen zwei Dinge auf:

Erstens bewegen sich die Rechtsnormen – nicht zuletzt vorangetrieben durch EU-Regelungen und aktuelle Rechtsprechungen – in Richtung mehr Offenheit, umfassenderen Veröffentlichungspflichten und strengeren Regelungen zur Weiterverwendung.

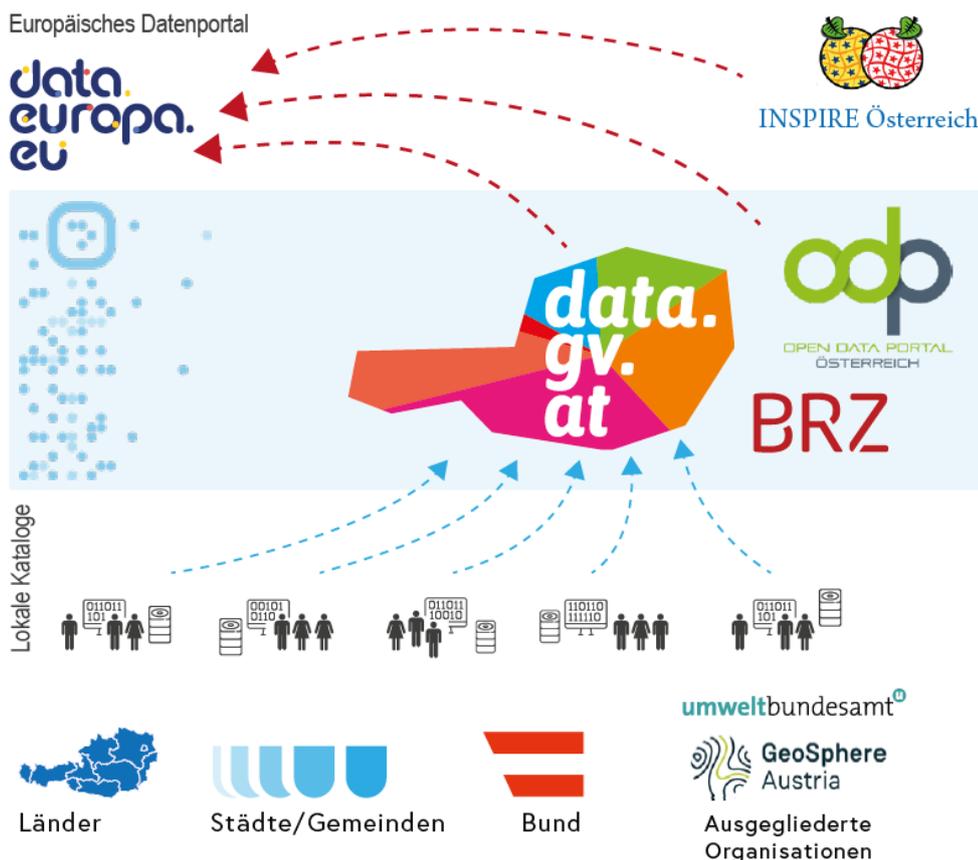
Zweitens ist die proaktive, freiwillige Veröffentlichung als offene Daten daher häufig die Variante mit dem wenigsten Zusatzaufwand. Daher sollte der Grundsatz „Open by default“ gelten: öffentliche Stellen nutzen die proaktive Veröffentlichung als offene Daten, wo möglich, damit wird interner Aufwand eingespart und die komplexeren rechtlichen Abwägungen bleiben dann inhaltlich schwierigeren Fällen übrig.

Fragestellung	Regelungsbereich	Erläuterung
Amtsverschwiegenheit oder Auskunftspflicht	Zugang	<p>Sind die folgenden, eng auszulegenden Geheimhaltungskriterien anzuwenden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; • das Interesse der umfassenden Landesverteidigung; • das Interesse der auswärtigen Beziehungen; • das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; • die Vorbereitung einer Entscheidung; • das überwiegende Interesse der Parteien. <p>Wenn nein, ist Auskunft zu erteilen bzw. kann eine proaktive Veröffentlichung erfolgen.</p>
Datenschutz	Zugang und Verarbeitung	<p>Sind personenbezogene Daten enthalten und haben die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung? Wenn ja, können die personenbezogenen Daten entfernt oder anonymisiert werden?</p>
Studie, Gutachten oder Umfrage	Zugang	<p>Wurden Studien, Gutachten oder Umfragen nach dem 1. 1. 2023 bei externen Beauftragt?</p> <p>Wenn ja,</p> <ul style="list-style-type: none"> • PDF-Dokument als „Open Document“ auf Data.gv.at veröffentlichen (und falls nötig, Schwärzungen durchführen). • Angaben zu den Kosten können im Metadatenfeld „Beschreibung“ hinterlegt werden. • Zugrundeliegende strukturierte Daten (z. B: Umfrageergebnisse) ebenso veröffentlichen. (Falls nötig, Personenbezug entfernen, z. B. IP-Adressen oder E-Mail-Adressen in Umfrage-Rohdaten.)
IWG-Weiterverwendungsantrag	Weiterverwendung	<p>Ist dem Weiterverwendungsantrag stattzugeben?</p> <p>Wenn ja: Statt individueller Beantwortung ist es effizienter (sofern möglich) die angefragten Daten auf Data.gv.at zu veröffentlichen und in der Beantwortung darauf hinzuweisen. Das erspart auch zukünftige Anfragen, da die Daten dann ohnehin weitergenutzt werden können.</p>
Hochwertige Datensätze	Zugang und Weiterverwendung	<p>Umsetzung bis 9. 6. 2024 nötig.</p> <p>Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kostenlos • maschinenlesbar, • über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) verfügbar • gegebenenfalls als Massen-Download verfügbar.

Wo veröffentlichen? – Datenportale

Die Veröffentlichung eines Datensatzes kann auf der eigenen Website erfolgen. Wichtigstes Kriterium ist, dass der Datensatz über eine URL möglichst dauerhaft abrufbar ist. Der Datensatz aus unserem Beispiel (Baumkataster Linz) ist unter einer eigenen URL¹² abrufbar.

Datenportale sind für eine Veröffentlichung nicht unbedingt nötig. Sie können Datensätze auch auf Ihrer eigenen Website zum Download anbieten, dort die entsprechenden Metadaten angeben und eine Lizenz festlegen. Portale wie data.gv.at oder das Europäische Datenportal sind sogenannte **Metadatenverzeichnisse**. Sie haben den Zweck, Datensätze zu verzeichnen und besser auffindbar zu machen. Solche Metadatenportale bieten in der Regel auch die Möglichkeit, Datensätze hochzuladen, um sie dort abrufbar zu machen. Grundsätzlich aber genügt es auch, dort die Metadaten zu beschreiben und eine andere Quelle der Datensätze (z. B. den Webserver Ihrer Behörde) anzugeben.



Das österreichische Datenportal **data.gv.at** steht allen öffentlichen Einrichtungen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Einmal erfasste Metadaten werden von einem Portal an das nächste weitergeleitet (über sogenanntes „harvesting“) und bis an das europäische Datenportal **data.europa.eu** weitergegeben.

¹² <https://data.linz.gv.at/katalog/umwelt/baumkataster/> (Download 1.3.2023)

Wie beginnen? – Phasen der Umsetzung

Die folgende Übersicht hilft Ihnen bei der Orientierung im Laufe der Phasen, die Sie im Zuge der Veröffentlichung offener Daten voraussichtlich durchlaufen werden:

	Kein OGD	Phase I: Einstieg	Phase II: Fortgeschrittene	Phase III: Profi
Daten-Fokus	keiner	veröffentlichte	unveröffentlichte	open by default
Prozess	Website	ad hoc	etabliert	evaluiert
Involvierte Abteilungen	nach Bedarf	willige	wichtige	alle
Einflussbereich auf die Kommune	–	punktuell	regelmäßig	strategisch
Einbeziehung der Community	reaktiv (Reaktion auf Anfragen)	proaktiv: Datenwünsche, Umfragen	gestaltend: Hackdays, Events	kontinuierlich
Nutzungszahlen	–	erfassen	analysieren und veröffentlichen	Datenangebot anpassen
Datenformate	PDF/Excel	CSV	XML/JSON	RDF
Geobezug	–	CSV, Koordinaten	GeoJSON, Rasterdaten	WMS, Vektordaten, OGC-Schnittstelle
Veröffentlichung	händisch	händisch	Export (aus Fachanwendungen)	API
Metadaten-Erfassung	keine	händisch (per Formular in das Datenportal)	Import (in das Datenportal)	API (harvesting)
Datenbewertung (laut Kriterien)	keine	fallweise (persönlich, E-Mail)	strukturiert (Excel)	kontinuierlich (OGD-Cockpit)
Musterdatenkatalog	–	Topthemen (Was haben fast alle? Bspw. ÖPNV, Infrastruktur...)	Potenziale (Was haben andere, was bei uns noch fehlt?)	komplett
Blick auf andere	egal	regional	national	international
Erwartungen (extern)	Information (keine Wiederverwendung)	Aufmerksamkeit, Prototypen	Apps, Anwendungen	Startups, Geschäftsmodelle
Erwartungen (intern)	–	Awareness	Nutzen	Veränderung
Zielebene	–	Daten veröffentlichen	Veröffentlichungsprozesse optimieren	Data Governance
Open-Government-Vorgehensmodell ¹³	–	1 Transparenz	1 Partizipation und 2 Kollaboration	4 Nachhaltigkeit und Public Value
Open Data Maturity Level ¹⁴	–	1 Initial -> 2 Repeatable	3 Defined -> 4 Managed	4 Managed -> 5 Optimizing
5-Sterne-Modell ¹⁵	* bis **	***	****	*****

Wer keine offenen Daten veröffentlicht, stellt fallweise Informationen auf die Behörden-Website, kümmert sich weder um Lizenzen noch um Formate und erschwert damit die Wiederverwendung. Die Potenziale offener Daten bleiben daher ungenutzt. Auf Anfrage würden Sie in diesem Fall auf PDF-Dokumente auf Ihrer Website verweisen oder hin und wieder ein Excel-File per E-Mail verschicken.

In der **Einstiegsphase** versuchen Sie daher einmal offene Daten zu publizieren. Ihr Fokus liegt daher auf Daten, die in anderer Form bereits veröffentlicht worden sind.

Sie suchen sich willige Abteilungen und beginnen damit, proaktiv Wünsche der Stakeholder zu berücksichtigen. Die ersten Veröffentlichungen können manuell erfolgen (sowohl Daten wie auch Metadaten werden einzeln hochgeladen). Datenbewertungen nehmen Sie, wenn dann nur in fallweiser Diskussion mit Abteilungen vor. Sie orientieren sich insbesondere mit vergleichbaren Behörden und vernetzen sich mit diesen. Sie erwarten sich, erste Aufmerksamkeit für das Thema zu generieren (intern wie extern), dabei helfen Ihnen erste prototypische Datennutzungen.

¹³ Phasen nach Krabina und Lutz 2016

¹⁴ <https://theodi.org/article/open-data-maturity-model-2> (Download 11.3.2023)

¹⁵ <https://5stardata.info/de> (Download 11.3.2023)

Als **fortgeschrittene Verwaltung** überzeugen Sie immer mehr wichtige Abteilungen im Haus, die zuvor eventuell noch skeptisch waren. Sie müssen Ihre Veröffentlichungsprozesse optimieren, da der Ansatz der manuellen Veröffentlichung bald nicht mehr ausreichend ist. Sie schaffen es, dass Abteilungen regelmäßig neue Datensätze erzeugen (z. B. durch Exporte aus Anwendungen) und Metadaten einpflegen. Um den Überblick zu bewahren und Veröffentlichungsphasen planen zu können, führen Sie nun die Datenbewertungen strukturierter durch. In anderen Datenkatalogen blicken Sie immer mehr auf die Potenziale (also auf Datensätze, die andere schon veröffentlicht haben, Sie aber noch nicht). Sie orientieren sich dadurch eher national (an anderen Behörden).

Erste Apps und Anwendungen entstehen, die Ihre Initiative voranbringen.

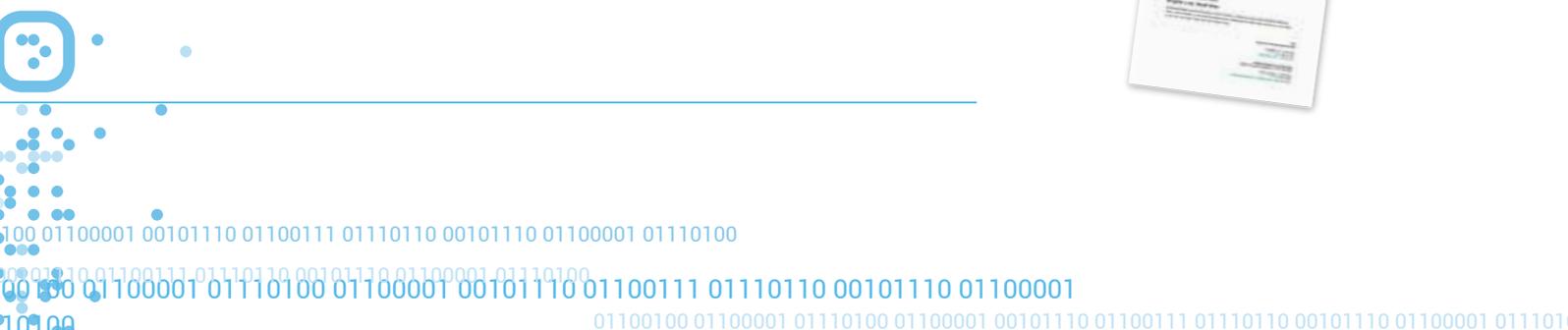
Bei **OGD-Profis** hat sich ein Open-by-default-Ansatz durchgesetzt. IT-Systeme werden mit offenen APIs für Daten und Metadaten ausgestattet. Sie orientieren und vernetzen sich international, mit der entstandenen Startup-Szene sind Sie in laufendem Kontakt. Intern achten Sie auf Data Governance, in die alle Abteilungen einbezogen sind. Viele interne Abläufe haben sich daher verändert und verbessert.

Die beschriebenen Phasen sind hier nur beispielhaft beschrieben und in dieser Form wohl kaum genauso in der Praxis anzutreffen. Die Tabelle ist insbesondere dazu gedacht, Orientierung und Überblick zu bieten, welche Aspekte der eigenen OGD-Initiative man noch verbessern könnte.

LESE-EMPFEHLUNG:

Open-Government-Vorgehensmodell

Das **Open-Government-Vorgehensmodell** des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung enthält zahlreiche weitere Empfehlungen für die Umsetzung von offenen Daten. Insbesondere werden auch die weiteren Phasen des Open Government ausführlich beschrieben.



Warum offene Daten? – Open Government

In der konzeptionellen Einordnung stehen offene Daten als wesentliches Element der ersten Phase Transparenz des Open Government – des offenen Regierungs- und Verwaltungshandelns. Die weiteren Phasen sind Partizipation und Zusammenarbeit (Collaboration). Diese Phasen hängen miteinander zusammen und bauen aufeinander auf. Open Government knüpft dabei nahtlos an Konzepte des Public Management und Governance an. Open Government kann daher als umfassende Neugestaltung von Politik- und Verwaltungshandeln im Sinne eines modernen Public Managements bzw. von Public Governance verstanden werden.

Bei der Beantwortung der Frage „Warum offene Daten?“ spielen unterschiedliche Aspekte eine Rolle. Es ist ratsam, diese Aspekte in der Diskussion durchaus zu differenzieren und auseinanderzuhalten¹⁶.

Technische Argumente

- Daten sollten nicht in Dokumenten „eingesperrt“ werden. Maschinenlesbare Daten erleichtern die – sowohl externe als auch interne – Nutzung. Man kann auch von einem „barrierefreien Zugang“ zu Daten sprechen.
- Moderne und zeitgemäße Formate wie JSON und RDF erleichtern die Wiederverwendbarkeit.
- Standardisierte Metadaten erlauben es, Beschreibungen von Datensätzen zwischen Datenportalen auszutauschen („harvesting“). So werden Metadaten, die auf data.gv.at verzeichnet werden, automatisch zum Europäischen Datenportal weitergereicht.
- APIs ermöglichen die zeitnahe Nutzung von Daten (Echtzeitdaten).

Wirtschaftliche Argumente

- Die Open Data & PSI-Richtlinie ist entstanden, da in Europa als wirtschaftlich nachteilig erkannt wird, wenn Daten des öffentlichen Sektors nicht zugänglich sind. Die Open-Data-Studie der Donau-Universität Krems hat sich mit dem volkswirtschaftlichen Mehrwert für Österreich beschäftigt.¹⁷
- Offene Daten sollen insbesondere auch die lokale Wirtschaft beleben, da zahlreiche Apps und Anwendungen entstehen, die nicht von den Kommunen finanziert werden müssen. Sie sollen zur Entstehung neuer Ideen und Geschäftsmodelle beitragen.
- Häufig kommt es in den Behörden zu „Einnahmenillusionen“, z. B. dann, wenn der Blick nur auf die Einnahmen von Datenverkäufen gerichtet wird, ohne die gesamten Kosten gegenüberzustellen, die für Vermarktung, Verkauf, Verrechnung etc. der Daten anfallen würden.¹⁸

Rechtliche Argumente

- Zentrales rechtliches Argument ist die Rechtssicherheit, die durch die Gewährung offener Lizenzen geschaffen wird.
- Zahlreiche rechtliche Rahmenbedingungen (EU-Richtlinien und nationale Gesetze) haben in den letzten Jahren die Argumentation für eine proaktive Veröffentlichung offener Verwaltungsdaten verstärkt. (Siehe Kapitel „Was ist zu beachten? – Der rechtliche Rahmen“)
- Auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) spielt eine Rolle, die den besonderen Schutz personenbezogener Daten fordert. Personenbezogene Daten sind zwar per Definition kein Gegenstand offener Daten, allerdings ist dies eine zu kurz greifende Betrachtung, da sehr wohl auch Daten, in denen Personenbezug vorkommt oder hergestellt werden kann, von Nutzen sein können.

¹⁶ Eine ausführlichere Diskussion der unterschiedlichen Aspekte findet sich in Krabina 2019.

¹⁷ Siehe Viale Pereira et al. 2017

¹⁸ Siehe z.B. Jörg 2014

Politische Argumente

- Zu politischen Argumenten zählt insbesondere, dass Datentransparenz eine wichtige Grundlage für Partizipation darstellt. Doch nicht „nur“ die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern braucht offene Daten, auch evidenzbasierte Politikgestaltung tritt in Zeiten von Big Data wieder verstärkt auf die Agenda.
- Eine politische Frage ist insbesondere auch, welche Daten veröffentlicht werden sollten, die bisher noch gar nicht zugänglich waren.

Gesellschaftliche Argumente

- Die Erstellung der Daten wurde bereits mit Steuergeld finanziert und daher sollten Daten der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen.
- Auch aus der Betrachtungsweise der klassischen Daseinsvorsorge (öffentliche Dienstleistungen, die eine Grundversorgung darstellen) kann man im Zuge der Digitalisierung für Aufgaben im Sinne einer digitalen Daseinsvorsorge plädieren. Dazu zählen neben der Bereitstellung einer digitalen Basisinfrastruktur (Breitbandinternet, WLAN-Hotspots, EDV-Ausstattung) und der Ermöglichung neuer Services (Public-Space-Server, Labs) eben auch offene Daten.
- Aktuelle Entwicklungen, wie Data Governance, Data Science und Datenjournalismus, Big Data und Data Analytics, Smart Cities und Smart Government oder Künstliche Intelligenz, profitieren von einer steigenden Anzahl an frei verfügbaren Daten aus dem öffentlichen Sektor.
- Die Verfügbarkeit von zugrundeliegenden Daten erhöht das Vertrauen in die Informationen des öffentlichen Sektors.¹⁹

Organisatorische Argumente

- Freigegebene Daten werden auch innerhalb der Verwaltung genutzt.
- Der intensive Diskurs über Daten mit den Nutzerinnen und Nutzern wird von vielen Bediensteten der öffentlichen Verwaltung als bereichernd erkannt.
- Die Tatsache, dass ein Datensatz veröffentlicht werden soll, führt oft zu einer Erhöhung der Datenqualität, da Metadatenbeschreibungen erstellt werden müssen (um z. B. die Struktur einer CSV-Datei zu erklären) oder Fehler in veröffentlichten Daten gemeldet werden.
- Behörden, die ihre Daten auf Open-Data-Portalen veröffentlichen, verzeichnen signifikant weniger Anfragen und Anträge auf den Zugang zu öffentlichen Akten als Behörden, die ihre Daten nicht veröffentlichen. Somit können Behörden, die regelmäßig Daten veröffentlichen, Zeit einsparen.²⁰

Verwaltungsökonomische Argumente

- Grundlegende Fragen, wie die Erfassung, Weiterverarbeitung und Veröffentlichung von Daten, sollten angesichts der heute verfügbaren Technologien völlig neu beurteilt werden. Hier müssten auch die Daten-Kompetenzverteilungen zwischen Kommunen, Ländern und Bund hinterfragt werden.

LESE-EMPFEHLUNG:

Volkswirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Potentiale von Open Data

Die [Studie](#) der Universität für Weiterbildung Krets untersucht die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen von offenen Daten und enthält Empfehlungen für Politik und Verwaltung.



¹⁹ Siehe Schmidhuber, Willems und Krabina, 2023

²⁰ Siehe Bruns, Dittwald und Meiners 2019

Worauf gefasst sein? – Häufige Fragen und Antworten / FAQ

Bedarf es einer gesetzlichen Grundlage für Open Data?

Grundsätzlich nein. Genauso wie eine Verwaltung selbst entscheidet, welche Informationen sie auf ihrer Website veröffentlicht, kann sie ebenso selbst entscheiden, Daten zu veröffentlichen. Dazu wird kein neuer Rechtsrahmen benötigt. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass einige Rechtsbereiche, insbesondere EU-Richtlinien (siehe oben „Rechtliche Argumente“) sich ganz klar in Richtung offener Daten weiterentwickeln. Die Neufassung der PSI-Richtlinie heißt nun z. B. Open Data und PSI-Richtlinie (EU) 2019/1024. Sie können daher jederzeit mit offenen Verwaltungsdaten beginnen, auch wenn es noch kein Informationsfreiheitsgesetz gibt. (Siehe Kapitel „Wie vorgehen? – Schritte zu offenen Daten“.)

Widerspricht Open Data nicht dem Datenschutz?

Nein. Personenbezogene Daten sind per Definition kein Gegenstand offener Daten. Es handelt sich in der Regel also um Daten, die keinerlei Personenbezug aufweisen (siehe oben, „Kriterien für das Datenmonitoring“) und deren Verarbeitung und Veröffentlichung nicht unter die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fällt. Allerdings ist dies eine zu kurz greifende Betrachtung, da sehr wohl auch Daten, in denen Personenbezug vorkommt oder hergestellt werden kann, von Nutzen sein können. Daher müssen bei Daten mit Personenbezug Methoden der Anonymisierung oder Synthetisierung angewandt werden, bevor diese veröffentlicht werden können.²¹ (Siehe Kapitel „Welche Daten? – Datenkatalog“.)

Wenn wir die Daten völlig freigeben, verlieren wir dann nicht die Kontrolle?

Ja, aber in vielen Bereichen haben wir die Kontrolle ohnehin bereits verloren! Viele Daten des öffentlichen Sektors werden über kommerzielle Anbieter wie Google (Google Maps) oder auch freie Community-Projekte wie Wikidata oder OpenStreetMap gesammelt²², häufig weil der öffentliche Sektor zu langsam war, die Daten selbst anzubieten. Wenn Daten für alle frei zur Verfügung stehen, können diese sowohl von kommerziellen als auch nicht kommerziellen Diensten verwendet werden, wobei behördliche Daten die bisherigen Angebote ergänzen. (Siehe Kapitel „Warum offene Daten? – Open Government“.)

Sollten wir Daten nicht lieber verkaufen?

Nein. Es ist zwar auch denkbar, einen Basis-Datensatz als offenen und kostenlosen Datensatz anzubieten und einen umfangreicheren gegen Bezahlung, aber es sprechen mehrere Argumente dagegen, dass Behörden Daten verkaufen sollten. Es kommt zu Einnahmenillusionen (der Aufwand für den Datenverkauf wird unterschätzt) und Kundinnen und Kunden wechseln zu Alternativprodukten.²³ (Siehe Kapitel „Warum offene Daten? – Open Government“.) Zusätzlich ist laut Open Data und PSI-Richtlinie (EU) 2019/1024 die Verrechnung von Entgelten nur in sehr engem Rahmen zulässig (maximal Grenzkosten).



²¹ Siehe dazu Drechsler und Jentzsch 2018.

²² <https://www.wikidata.org/wiki/Wikidata> bzw. <https://www.openstreetmap.org> (Download 1.3.2023)

²³ Siehe dazu ausführlicher Jörg 2014.

Aber wir haben das doch schon als PDF veröffentlicht, wozu der doppelte Aufwand?

Ein doppelter Aufwand ist nur ein Artefakt des Einstiegs in das Thema. Sobald sich Prozesse etabliert haben, wo Daten aus Fachanwendungen automatisch veröffentlicht werden, wird der Aufwand wieder sinken. Und überlegen Sie einmal, wie viel Aufwand die verschiedenen Abteilungen in die Herstellung von gedruckten Publikationen stecken, wie etwa ein statistisches Jahrbuch, wo der Nutzen „nur“ in der Information der interessierten Öffentlichkeit besteht – ohne den Zusatznutzen der Wiederverwendbarkeit. Sehen Sie doch das Anbieten offener Daten als eine Form der Barrierefreiheit: Daten sind auf Websites und in PDF-Dokumenten „eingesperrt“ und werden durch die Öffnung barrierefrei angeboten. (Siehe Kapitel „Wie vorgehen? – Schritte zu offenen Daten“.)

Wir haben doch „gar keine“ (relevanten) Daten?

Doch. Ein Blick in Datenkataloge anderer hilft, einen raschen Überblick über Daten zu erhalten, die auch in Ihrer Behörde vorhanden sein könnten. Es gibt unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten. Nicht immer führen Datenveröffentlichungen zu bahnbrechenden neuen Anwendungen. Aber die Information der Öffentlichkeit ist stets auch eine relevante und wichtige Aufgabe von Behörden. Häufig fehlt es auch an einer Nachfrageorientierung: Welche Daten stoßen auch wirklich auf Interesse und Nachfrage? Dabei helfen Hackathons und andere Veranstaltungen zur Einbeziehung verschiedener Stakeholder (Siehe Kapitel „Welche Daten? – Datenkatalog“.)

Nur Daten rauszustellen, bringt doch nichts. Wie kommen wir zu Apps?

Dazu ist es ratsam, einen kontinuierlichen Austausch mit allen Stakeholdern zu pflegen. Je früher Sie wissen, welche Daten diese für relevant halten, desto rascher werden Ihre Daten auch genutzt werden. (Siehe Kapitel „Wie beginnen? – Phasen der Umsetzung“.)

Auf data.gv.at Anwendungen sind bereits über 700 Apps und Anwendungen verzeichnet.



Müssen wir ein eigenes Datenportal betreiben?

Nein. In Österreich steht mit data.gv.at ein Metadatenportal für alle Einrichtungen des öffentlichen Sektors zur Verfügung. (Siehe Kapitel „Wo veröffentlichen? – Datenportal“.)

Wir haben kein Recht an diesen Daten!

Versuchen Sie, fehlende Rechte zu klären. Häufig wird vergessen, solche Fragen schon im Vorfeld auszuräumen. Denken Sie daher bei der nächsten Ausschreibung eines Projekts (z. B. Studie, Publikation oder Website) oder einer Softwarelösung daran, dass offene Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Das spart Ihnen Arbeit und dient gleichzeitig zur Klärung des rechtlichen Aspekts. (Siehe Kapitel „Welche Daten? – Datenkatalog“.)

Was ist der Unterschied zwischen „FAIR“ und „open“?

Mit dem Zweck der verbesserten Nutzung von Forschungsdaten wurden die „FAIR data principles“ entwickelt, wonach (Forschungs)daten „Findable“ (auffindbar), „Accessible“ (zugänglich), „Interoperable“ (interoperabel) und „Reusable“ (Wiederverwendbar) sein sollen.²⁴ Die FAIR-Prinzipien kann man auch erfüllen, wenn der eigentliche Zugang zu den Daten gegen Entgelt oder Registrierung erfolgt. FAIR bedeutet daher noch nicht offen. Umgekehrt erfüllen offene Daten die FAIR-Prinzipien grundsätzlich, im Detail können sich insbesondere bei „interoperable“ Unterschiede ergeben. Wie interoperabel offene Daten sind, hängt insbesondere auch vom technischen Format ab (siehe 5-Sterne-Modell).

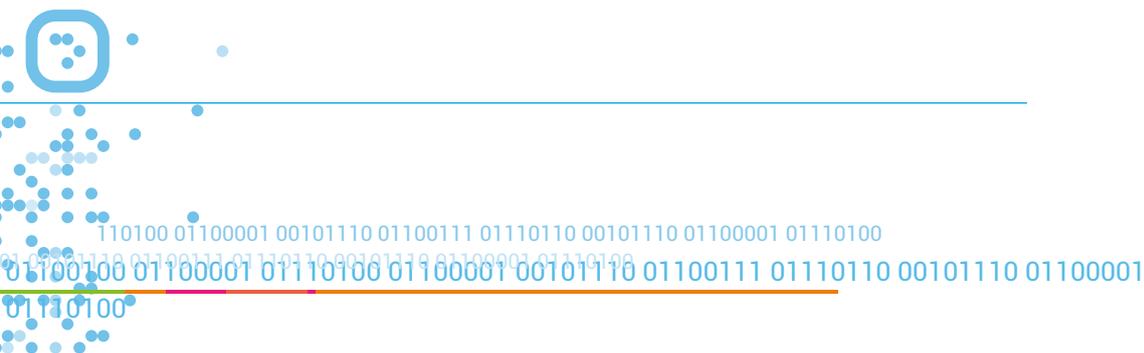
Werden offene Daten harmonisiert?

Nein. Offene Daten werden in den Strukturen angeboten, in denen sie in den Behörden vorliegen. Diese Strukturen können entweder auf nationaler oder internationaler Ebene vereinheitlicht worden sein, dann liegt eine inhaltliche Harmonisierung von Daten vor. Offene Daten können daher harmonisiert vorliegen, häufig ist dies aber nicht der Fall.

²⁴ Weiterführendes siehe <https://forschungsdaten.info/fdm-im-deutschsprachigen-raum/oesterreich/>

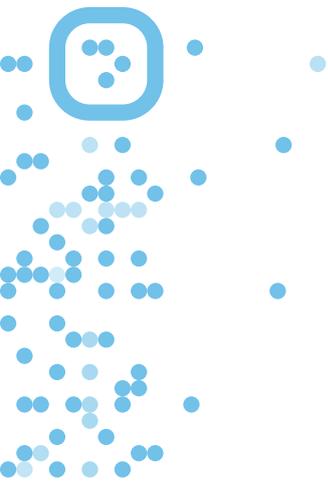
Wie kann man die Nutzung von heiklen Daten ermöglichen?

Es kann vorkommen, dass Daten, die Personenbezug enthalten oder aus anderen Gründen nicht offen zur Verfügung gestellt werden können, trotzdem zur Weiternutzung angeboten werden sollen. Die Europäische Union möchte mit dem Data Governance Act dafür Rahmenbedingungen schaffen. Auch sollen in „Datenräumen“ (Data Spaces) Infrastrukturen geschaffen werden, um nicht-öffentliche Daten (z. B. geschäftsrelevante Daten) unter klaren vertraglichen und vertrauenswürdigen Bedingungen sicher nutzbar zu machen. Der Europäische Datenraum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space EHDS) ist ein Beispiel dafür.



Welche Begriffe sollten Sie kennen? – Glossar

API	Application Programming Interface. Schnittstelle zur dynamischen Bereitstellung von Daten.
CC-BY	Creative-Commons-Lizenz. BY bedeutet Namensnennung.
CSV	Comma-Separated-Value. Mit Trennzeichen getrennte, tabellarische Daten.
DCAT-AP	Europäisches Format zur Beschreibung von Metadaten.
JSON	JavaScript Object Notation. Datenformat in einer besonders gut maschinenlesbaren Textform.
LOD	Linked Open Data. Vernetzte offene Daten.
Metadaten	Daten, die Datensätze beschreiben.
OGD	Open Government Data. Offene Verwaltungsdaten.
RDF	Resource Description Framework. Datenformat zur Beschreibung von Ressourcen im Internet.
URL	Uniform Resource Locator. Lokalisiert eine Ressource, beispielsweise eine Webseite.



Wo können Sie weiterlesen? – Weiterführende Informationen

Leitfäden und Studien

- Data.gv.at - Leitfäden
 - „Open Data Analyse – Bessere Entscheidungen treffen“ (2020)
 - „Open Data Governance – Auf dem Weg zu einer datengestützten Organisation“ (2020)
- Cooperation OGD Österreich: Publikationen zu Rahmenbedingungen oder österreichischen Metadatenstandards:
<https://www.data.gv.at/infos/cooperation-ogd-oesterreich/>
- Data.europa academy: [englische Schulungsunterlagen](#) zu offenen Daten
- Bertelsmann Stiftung: [Ein Leitfaden für offene Daten](#) (2020). Version dieses Leitfadens für Deutschland. Enthält weiterführende Informationen zu Leitfäden und Studien aus Deutschland sowie eine Übersicht über Software für Datenportale.
- BKA: [OGD-Screening im Bund](#) (2017). Ergebnisse eines 2017 durchgeführten Projekts zur Erhebung potentiell OGD-fähiger Datensätze im Bund.
- Donau-Universität Krems: [Volkswirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Potentiale von Open Data](#) (2017)
- KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung: [Open-Government-Vorgehensmodell](#) (2016)
- Österreichische Datenportale: [data.gv.at](#) (offene Verwaltungsdaten), [opendataportal.at](#) (offene Daten aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft), [mobilitydata.gv.at](#) und [inspire.gv.at](#) (Mobilitäts- bzw. Geodaten), [offenerhaushalt.at](#) (Finanzdaten) und [forschungsdaten.at](#).
- Europäisches Datenportal: <https://data.europa.eu/en>
- 5-Sterne-Modell: <https://5stardata.info/de/>
- Data Intelligence Offensive (DIO): [Dataintelligence.at](#)

Internet-Links



Literaturverzeichnis

- Drechsler, Jörg, und Nicola Jentzsch (2018).
 „Synthetische Daten. Innovationspotential und gesellschaftliche Herausforderungen“.
 Hrsg. Stiftung Neue Verantwortung. Berlin. https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/synthetische_daten.pdf (Download 1.3.2023).
- Groß, Marc, und Bernhard Krabina (2019).
 „Datenzentriertes Verwaltungsmanagement“. Nachhaltig wirken. Impulse für den öffentlichen Sektor. Hrsg. Peter Biwald, Karoline Mitterer, Thomas Prorok und Klaus Wirth. Reihe Öffentliches Management und Finanzwirtschaft, Band 22. Wien: NWV Verlag.
- Jörg, Wolfgang (2014).
 „ViennaGIS® verschenkt seine Geodaten – Können wir uns das leisten?“. Vermessung & Geoinformation 3. 138–145. <https://www.ovg.at/de/bibliothek/vgi-die-zeitschrift/files/pdf/5180> (Download: 1.3.2023).
- Krabina, Bernhard (2019).
 „Open Government und Open Data als Modernisierungskonzepte: Chancen und Herausforderungen offener Verwaltungen“. Handbuch E-Government. Technikinduzierte Verwaltungsentwicklung. Hrsg. Jürgen Stemberger, Wolfgang Eixelsberger, Alessia Neuron und Andreas Spichinger. Wiesbaden. (DOI: [10.1007/978-3-658-21596-5](https://doi.org/10.1007/978-3-658-21596-5)).
- Krabina, Bernhard, und Brigitte Lutz (2016).
 „Open-Government-Vorgehensmodell“.
<https://www.kdz.eu/de/open-government-vorgehensmodell>
 (Download: 1.3.2023).
- Miernicki, Georg (2022).
 „Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane“. ÖJZ 2022/158.
- Schmidhuber, Lisa, Jurgen Willems und Bernhard Krabina (2023).
 „Trust in public performance information: The effect of data accessibility and data source.“ Public Administration Review 01/2023. DOI: [10.1111/puar.13603](https://doi.org/10.1111/puar.13603).
- Viale Pereira, Gabriela, Shefali Virkar, Valerie Albrecht und Peter Parycek:
 „Volkswirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Potentiale von Open Data. Report on the Impacts of Open Data V2“. Wien, 2017.
<https://www.data.gv.at/katalog/dataset/ff51457a-2c9f-4553-b5f0-ea10a0c71119>
 (Download: 1.3.2023).



Impressum

Cooperation OGD Österreich

Autor

Bernhard Krabina

Der Text dieser Publikation ist lizenziert unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) Lizenz. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>



Davon ausgenommen sind alle *Fotos* und *Logos*, sie unterfallen nicht der oben genannten CC-Lizenz.

COOPERATION OGD  ÖSTERREICH

Open Commons **L_nz**

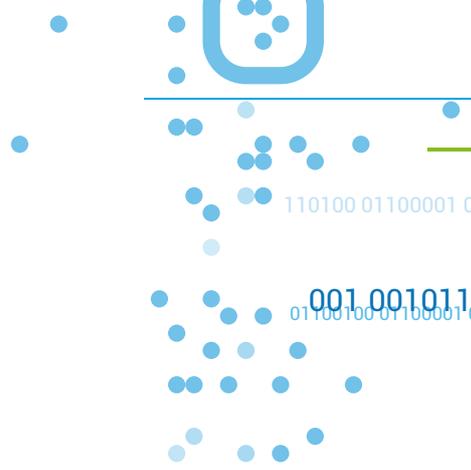


LESE-EMPFEHLUNG:

Leitfaden für offene Daten der Bertelsmann-Stiftung

Der „Leitfaden für offene Daten der Bertelsmann-Stiftung“ ist die Version dieses Leitfadens, die auf die Situation in Deutschland abgestimmt ist.





110100 01100001 00101110 01100111 01110110 00101110 01100001 01110100

001 00101110 01100111 01110110 00101110 01100001 01110100

01100100 01100001 01110100 01100001 00101110





Kontakt

Bernhard Krabina
bernhard.krabina@ikt.linz.at